

- „Jahr gewähret habe, und durch sie geendet worden; Als auch wegen
 „beider Strassen, und der Mauth zu Enns, wider Herrn Laßla von Prag,
 „und sonderlich des Eisen-Handels halber, welches alles der ihige Rath,
 „mit Versaumung des ihrigen, ausrichten müssen: Da inmittels Prand-
 „stetter und seine Anhänger bey dem Wein sitzend sich hierum wenig be-
 „kummert. Sie, der Rath, wolten zwar wünschen, daß alle von der
 „Gemein und Handwerckschafft, ihren Begehren nach, Reichthum und
 „Vermögen genug hätten: Es finde sich aber dergleichen an keinem Ort,
 „Land oder Stadt, daß solcher Reichthum durchgehends gleich; sondern,
 „daß überall auch arme und unvermögende seyn. Daran aber trage alhie
 „zu Steyer, der Rath oder auch der Ort selbst, keine Schuld: Dann es
 „seyen wenig Städte in den Oesterreichischen Landen zu finden, da jederman
 „allen Handel und Gewerb also frey, ledig und erlaubt seyen, als wohl zu
 „Steyer. Sintemal ein jeder, so Burgerrecht und 24. Pfund Pfening
 „anliegend im Burgfrieden habe, er sey ein Handwercker oder nicht, allen
 „und jeden Handel, mit Weinschencken, Benedigischer Kauffmannschafft,
 „und andern wie es ihme nur gelustet, treiben; wiewohl es besser wäre,
 „der Handwercker bliebe bey seinen Handwerck, und der andere Burger
 „bey seinem Gewerb.
- „2) Der Raths- und Aemter- Wahl halber, beruffen sie sich auf den Inhalt ge-
 „meiner Stadt Privilegien und altes Herkommen; so sie denen Herren für-
 „legten, und damit erwiesen, daß sie nicht wider dieselben, sondern viel-
 „mehr die Widerwärtigen handelten.
- „3) Die Freundschaften unter ihnen seyen so weitläufftig, daß ihre Kinder zu-
 „sammen heurathen könnten.
- „4) Sey es so gar lang nicht, daß gemeiner Stadt Hand- Beste, der Gemein
 „vorgelesen worden; der Rath aber hielte es nicht für nöthig, noch für
 „Kaysrl. Maj. und dem gemeinen Nuß dienlich, selbige öffter also öffent-
 „lich zu verlesen; weilen hierdurch die Freyheiten nicht gemehrt werden:
 „Doch seyen sie erbietig, hierinnen das zu thun, was die Herren Commis-
 „sarien schaffen werden.
- „5) Der Steuer- Anschlag geschehe nicht dergestalt, wie die Aufrührer anzeig-
 „ten; sondern in Beseyn des Burgermeister, Richter, zwölff vom Rath,
 „achtzehen Genannter, und aus einer jeden Zeche zween oder mehr; Und
 „also in allen bey funffzig Persohnen, welches ja kein heimlicher Anschlag
 „seyn könne.
- „6) Die Wahl der Genannten werde auch nach gemeiner Stadt gemachten
 „Ordnung, und bisher üblichen Gebrauch, verrichtet: Dann diese habe
 „der Rath zu erst erfunden und geordnet, damit die Raths- Herren nicht
 „so schwer mit Geschäften beladen seyn dürfften; Und sey daher billich,
 „daß solche vom Rath allein erwählt werden. Vor diesem, und noch bey
 „Menschen Gedencen, sey nur ein Richter und sechs vom Rath gewesen,
 „welche Zahl hernach auf zwölff vermehret worden; Als aber die Mann-
 „schafft fast zugenommen, und Kaysrl. Maj. die Stadt mit der Burger-
 „meister- Wahl begabet; sey der Gemeine zu lieb, und damit sie destowe-
 „niger zu murren habe, die Wahl der achtzehen Genannten aus der Ge-
 „mein von Rath fürgenommen worden: Und sey gar billig, daß nicht al-
 „lein die Genannten, sondern auch der ganze Rath, einer Ersamen Ge-
 „mein, daraus sie alle kommen, und genommen werden; in billichen und
 „rechtmässigen Sachen beyständig seyn. Wortwider dann der Rath nie-
 „mahlen gewest; die Eröffnung aber dessen, was im Rath gehandelt wür-
 „de, sey gefährlich, und nicht zu gestatten.
- „7) Daß ein Richter aus dem erwählten Rath, und nicht aus der Gemein er-
 „kieset werde, das sey ein unerdencklich uhralttes Herkommen; Und bestät-
 „tigte der Stadt Befreyung: Darbey werde es noch bleiben; Und sey leicht